



Bundesgerichtliche Rechtsprechung zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Entscheid	Inhalt
BGE 77 II 154	<p><i>Geltung von AGB</i></p> <p>Das BGer bejahte die Geltung der "Allgemeinen Bedingungen des schweizerischen Spediteuren-Verbandes" vom Jahre 1922, welche eine Haftungsbeschränkung des Spediteurs auf sorgfältige Auswahl des Zwischenspediteurs vorsahen.</p> <p>Nach BGer kann die Übernahme von AGB im kaufmännischen Verkehr auch stillschweigend erfolgen (E. 4).</p> <p>Es genügt, dass der Kunde, der ausdrücklich und in nicht zu übersehender Weise auf das Bestehen der AGB aufmerksam gemacht wird, die Möglichkeit hat, sich von deren Inhalt Kenntnis zu verschaffen (E. 4).</p>
BGE 84 II 556	<p><i>Geltung von AGB</i></p> <p>Für eine Übernahme der AGB reicht aus, wenn sie auf der Rückseite des Vertragsformulars abgedruckt sind und sich auf auf der Vorderseite ein entsprechender Verweis befindet (E. 1).</p>
BGE 93 II 317	<p><i>Auslegung von AGB / Vorrang individueller Abreden</i></p> <p>Individuelle Abreden gehen AGB stets vor. Im konkreten Fall vereinbarten die Parteien für die Ansprüche des Bauherrn bei Massmängeln beim Bau eines Schwimmbeckens eine besondere Regelung, die von derjenigen in den global übernommenen SIA-Bedingungen abwich (E. 4b).</p>
BGE 109 II 452 (Hühnerstall-Fall)	<p><i>Einführung der Ungewöhnlichkeitsregel</i></p> <p>Im Rahmen eines Werkvertrages für den Bau eines Stalles erklärten die Parteien die SIA Norm 118 für anwendbar. Art. 154 und 155 SIA Norm 118 räumten der Bauleitung die Kompetenz ein, die Schlussrechnung für den Bauherrn zu genehmigen. Es stellte sich die Frage, ob die SIA Norm 118 ungewöhnlich und damit nicht anwendbar war.</p> <p>Nach BGer ist die Ungewöhnlichkeit einer Klausel aus Sicht des Zustimmungenden zur Zeit des Vertragsabschlusses zu beurteilen. Aus diesem Grund können auch branchenübliche Klauseln für einen branchenfremden Konsumenten ungewöhnlich sein (subjektive Ungewöhnlichkeit).</p>

Entscheid	Inhalt
	<p>Daneben muss die Klausel auch einen geschäftsfremden Inhalt aufweisen. Dies ist der Fall, wenn Klauseln den Vertragscharakter wesentlich verändern oder in erheblichem Masse aus dem gesetzlichen Rahmen des betreffenden Vertragstypus fallen (objektive Ungewöhnlichkeit) (E. 5b).</p> <p>Art. 154 und 155 SIA Norm 118 waren gemäss BGer für einen branchenfremden, "einmaligen" Bauherrn ungewöhnlich und daher unverbindlich (E. 5c).</p>
<p>BGE 117 II 332</p>	<p><i>Anwendung von altArt. 8 lit. a UWG</i></p> <p>Das BGer befand, dass eine Klausel eines Automatenaufstellungsvertrages, welche die Abtretung des Vertrages an einen Dritten zulies, nicht unlauter im Sinne von altArt. 8 lit. a UWG sei (E 5a).</p>
<p>BGE 118 II 295</p>	<p><i>Vertragsabschluss:</i></p> <p>AGB werden nur bei Übernahme durch Parteivereinbarung zum Vertragsinhalt.</p> <p>Im konkreten Fall versagte das BGer der SIA-Norm 243 die Anwendung. Die Anwendung dieser von einem interessierten Berufsverband einseitig erlassenen Bestimmung zur Festsetzung der Werklohnhöhe hätte zu ihrer Verbindlichkeit der ausdrücklichen Übernahme in den Werkvertrag bedurft (E. 2).</p>
<p>BGE 119 II 443</p>	<p><i>Kenntnisnahme der AGB / Anwendung der Ungewöhnlichkeitsklausel / Anwendung von altArt. 8 lit. a UWG</i></p> <p>Die AGB-Klausel sah vor, dass der Versicherungsschutz für Schaden am Fahrzeug im Rahmen einer Vollkaskoversicherung ausgeschlossen war, wenn der Versicherungsnehmer schuldhaft eine Verkehrsregel verletzte.</p> <p>Das BGer hielt erneut fest, dass bei klarer Übernahme die tatsächliche Kenntnisnahme der AGB nicht erforderlich ist (E. 1a).</p> <p>Das BGer bestätigte seine Praxis gemäss Urteil BGE 109 II 452, wonach Klauseln in global übernommenen AGB keine Geltung haben, wenn sie (1) individuell aus Sicht des Zustimmungenden ungewöhnlich sind und (2) über einen objektiv geschäftsfremden Inhalt verfügen (E. 1a).</p> <p>Die AGB-Klausel wurde im vorliegenden Fall vom BGer als ungewöhnlich qualifiziert (E. 1b). Ausserdem war die AGB-Klausel nach altArt. 8 lit. a UWG auch unlauter (E. 1c)</p>
<p>BGE 122 III 118</p>	<p><i>Auslegung von AGB / Unklarheitsregel</i></p> <p>Vorformulierte Vertragsbestimmungen sind grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie individuell verfasste Vertragsklauseln auszulegen. Führt dies zu keinem klaren Ergebnis, müssen mehrdeutige Klauseln subsidiär nach der Unklarheitsregel zu Lasten des Verwenders ausgelegt werden</p>

Entscheid	Inhalt
	(E. 2a)
BGE 122 III 373	<p><i>Unlauterkeit nach altArt. 8 lit. a UWG / Anwendung der Ungewöhnlichkeitsregel</i></p> <p>Eine AGB-Klausel, welche das Missbrauchsrisiko von Euroschecks in Abweichung von Art. 1132 OR regelte, war weder ungewöhnlich noch unlauter im Sinne von altArt. 8 UWG (E. 3a).</p>
BGE Pra 87, 1998, Nr. 9, S.55	<p><i>Anwendung der Ungewöhnlichkeitsregel</i></p> <p>Nicht auf die Ungewöhnlichkeitsregel kann sich eine Partei berufen, die ausdrücklich auf eine bestimmte, fett gedruckte und gut lesbare Klausel aufmerksam gemacht wurde.</p>
4A_187/2007 vom 9. Mai 2008	<p><i>Anwendung der Ungewöhnlichkeitsregel</i></p> <p>Die beim Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung global übernommenen allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sahen eine Deckung bei Unfällen des Personals vor, wenn dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Bei leichtem oder fehlendem Verschulden sollte dagegen der Versicherungsschutz wegfallen.</p> <p>Das BGER qualifizierte die fragliche AVB-Klausel als ungewöhnlich, da es den Grundwerten der Rechtsordnung widerspreche, wenn eine Partei bei regelkonformen oder bloss leicht fahrlässigem Verhalten schlechter gestellt sei als bei schwerem Verschulden (E. 5.4.2).</p>
BGE 135 III 1	<p><i>Anwendung der Ungewöhnlichkeitsregel</i></p> <p>Eine AGB-Klausel eines Versicherungsunternehmens schloss die Kündigungsmöglichkeit des Versicherungsnehmers aus, wenn der Vertrag auf Grund einer behördlichen Anordnung bei einer gesetzlich geregelten Deckung anzupassen war.</p> <p>Das BGER taxierte die AGB-Klausel als ungewöhnlich. Nach BGER entspricht es bei Dauerverträgen der allgemeinen Erwartungshaltung, dass eine Anpassungsklausel mit einem Kündigungsrecht verbunden ist, wenn sie auf einem nicht hinreichend bestimmten Ereignis beruht (E. 3).</p>
BGE 135 III 225	<p><i>Anwendung der Ungewöhnlichkeitsregel</i></p> <p>Eine Klausel in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sah vor, dass sich die Kündigung der Taggeldversicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls leistungskürzend auswirkte.</p> <p>Diese Klausel erachtete das BGER als dem Wesen des Versicherungsvertrages und generell dem Grundsatz "pacta sunt servanda" fremd und da-</p>

Entscheid	Inhalt
	mit auch als ungewöhnlich (E. 1).
BGE 138 III 411	<p><i>Anwendung der Ungewöhnlichkeitsregel</i></p> <p>Eine Klausel in einem Krankentaggeldversicherungs-Vertrag sah die hälftige Kürzung der bei Krankheit geschuldeten Taggelder vor, wenn eine psychische Krankheit vorlag.</p> <p>Nach Ansicht des BGer war diese Klausel objektiv ungewöhnlich, da eine Leistungsreduzierung bei psychischen Krankheiten um 50 % nicht verbreitet und damit nicht branchenüblich war. Zudem verstieß eine solche Reduktion gegen die berechnete Erwartung des Versicherten, bei allen Krankheiten, ob körperlicher oder psychischer Natur, seinen Verdienstaufschlag auf gleiche Weise gedeckt zu erhalten. Im Übrigen konnte auch die subjektive Ungewöhnlichkeit der Klausel gestützt auf die allgemeine Lebenserfahrung nicht deshalb verneint werden, weil die versicherte Person über eine Ausbildung als Arzt und Zahnarzt verfügte (E. 3.5).</p>
BGE 140 III 404	<p><i>Zeitlicher Anwendungsbereich von Art. 8 UWG / Ungewöhnlichkeitsregel</i></p> <p>Eine Klausel in einem Abonnementsvertrag mit einem Fitnessstudio sah vor, dass sich der Vertrag automatisch um weitere 12 Monate verlängert, wenn nicht bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Im konkreten Fall war der Vertrag, dessen ursprüngliche Laufzeit bis am 28. Februar 2012 dauerte, automatisch bis am 28. Februar 2013 verlängert worden.</p> <p>Die allgemeine Frage, ob Verträge, die vor Inkrafttreten des revidierten Art. 8 UWG (am 1. Juli 2012) abgeschlossen wurden, nach dem neuen Recht zu beurteilen seien, hat das BGer offengelassen. Hingegen hat es die Frage, ob eine automatische Vertragsverlängerung, die eintrat, als der revidierte Art. 8 UWG noch nicht in Kraft war, nach dem neuen Recht zu beurteilen sei, verneint (E. 4.4.).</p> <p>Des Weiteren erachtete das BGer, dass eine automatische Vertragsverlängerungsklausel nicht ungewöhnlich sei, wenn dadurch einem für die Gegenseite erkennbaren Interesse des Anbieters Rechnung getragen werde und die Klausel nicht über das zur Wahrung dieser Interessen erforderliche Mass hinausgehe. Die infrage stehende Klausel stufte es als nicht ungewöhnlich ein (E. 5.3.2.).</p>

Letzte Änderung: 07.05.2015